

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung)

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Anger erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Anger eine Ermächtigung für den Bankeinzug zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit. Aus dem gebuchten Zeitkontingent pro Woche wird die durchschnittliche Be- treuungszeit pro Tag errechnet und hieraus die monatliche Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 ermittelt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder **unter drei Jahren** für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	130,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	170,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	200,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	220,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	240,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	260,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	290,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	330,00 €

b) Für Kinder **ab drei Jahren** bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	110,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	121,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	133,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	146,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	160,00 €

(2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 6,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.

(3) Für die Betreuung von Grundschulern in den Ferien während der Öffnungszeiten des Kin- dergartens wird eine Gebühr von 10€/Tag erhoben.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der Einrich- tung bekannt gemacht.

§ 6 Gebührenermäßigung

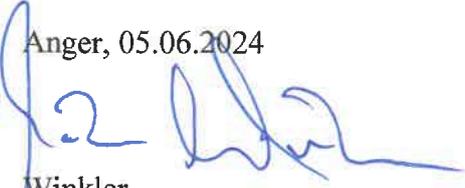
Für Kinder ab 3 Jahren (gültig ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird) wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Eine Rückzahlung übersteigender Erstattungen an die Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 09.03.2020 mit den entsprechenden Änderungen außer Kraft.

Anger, 05.06.2024



Winkler
1. Bürgermeister